



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

## **Aktuelle verfassungsrechtliche Regelungen**

Ein Teil der Steuereinnahmen ist jeweils einer bestimmten Ebene zugeordnet. So bezieht der Bund z.B. die Einnahmen aus der Energiesteuer, während die Erbschaftsteuer eine Landessteuer ist. Das Steueraufkommen aus der Gewerbesteuer geht wiederum an die Gemeinden. Die drei bedeutendsten Steuern (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) werden nach festgelegten Schlüsseln auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt.

Artikel 107 Absatz 1 des Grundgesetzes regelt die horizontale Steuerverteilung zwischen den Ländern. Die Einnahmen aus den Landessteuern sowie der Anteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer werden nach dem Prinzip des örtlichen Aufkommens den einzelnen Ländern zugewiesen (Artikel 107 Absatz 1 Satz 1). Betreibt ein Unternehmen mehrere Werke oder Zweigstellen in verschiedenen Bundesländern, führt jedoch die Körperschaftsteuer nur über den Hauptsitz ab, ist ein Ausgleich solcher Verzerrungen für die entsprechenden Länder vorgesehen. Dies gilt auch für das Aufkommen der Lohnsteuer (Steuerzerlegung, Satz 2 und 3).

Von der Umsatzsteuer steht dem Bund ein Vorabbetrag in Höhe von 4,45 v.H. und ein weiterer Vorabbetrag in Höhe von 5,05 v.H. zu. Die Gemeinden bekommen vorab einen Umsatzsteueranteil in Höhe von 2,2 v.H. zuzüglich eines Betrags von 500 Millionen Euro. Vom verbleibenden Aufkommen entfallen auf den Bund 49,7 v.H. und auf die Länder 50,3 v.H., wovon den Ländern ein zusätzlicher Festbetrag (2016 rund 8,291 Millionen Euro) zusteht. Auf Länderebene sieht die Verfassung grundsätzlich die Verteilung der Umsatzsteuer nach der Einwohnerzahl vor (Artikel 107 Absatz 1 Satz 4). Bis zu einem Viertel des Aufkommens kann jedoch direkt an Länder mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft gehen (siehe Umsatzsteuervorabausgleich).

Im Anschluss an diese vertikale und horizontale Steuerverteilung folgt der eigentliche Finanzausgleich zwischen den Ländern. Nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 1 und 2 muss sichergestellt sein, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Länder "angemessen" ausgeglichen wird. Die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden soll dabei berücksichtigt werden.

Die Ansprüche der finanzschwachen Länder sowie die Beitragspflichten der finanzstarken Länder ergeben sich aus dem Finanzausgleichsgesetz und dem Maßstäbengesetz.